



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 25. Juni 1969

Teil II Nr.50

Tag	Inhalt	Seite
4.6.69	Zweite Verordnung über die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes	329
16. 5 69	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Lizenznahme und Lizenzvergabe zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Finanzielle Bestimmungen —	334
	Berichtigung	336

Zweite Verordnung über die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

vom 4. Juni 1969

§ 1

Die Richtlinie des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 5. Mai 1969 über die Wahl und die Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird gemäß § 147 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBL I S. 27) in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBL I S. 125) bestätigt.

§ 2

Beschlüsse der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes über Rückforderung von Geldleistungen bzw. Rentenleistungen nach Ziff. 10 Buchstaben f und g der im § 1 genannten Richtlinie werden gemäß §§ 52 ff. der Verordnung vom 29. Juni 1961 über die Tätigkeit der Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte (Arbeitsgerichtsordnung) (GBL II S. 271) vollstreckt.

§ 3

(1) § 13 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - (GBL II S. 533; Ber. 1962 S. 4) erhält folgende Fassung:

„(1) Ist der Werktätige mit der Entscheidung der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB über die in dieser Verordnung genannten Leistungen (einschließlich der Leistungen für Familienangehörige) nicht einverstanden, so hat er gemäß § 147 des

Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik das Recht, bei der Kreisbeschwerdekommision für Sozialversicherung des FDGB und bei der Bezirksbeschwerdekommision für Sozialversicherung des FDGB jeweils innerhalb 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung Einspruch einzulegen.“

(2) Im § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBL II S. 123) werden die Worte „die Konfliktkommisionen bzw.“ ersatzlos gestrichen..

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13. Juli 1961 über die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (GBL II S. 311) außer Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h
Vorsitzender

Richtlinie über die Wahl und die Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

Auf der Grundlage des Artikels 45 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und in Durchführung des § 147 des Gesetzbuches der Arbeit wird für die Wahl und die Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deut-